

## M E R K B L A T T

### Strafvollzug in Form des Electronic Monitoring

#### Grundsätzliches

---

Das Electronic Monitoring (EM) ist eine Form des Strafvollzugs. Die verurteilte Person verbringt die Ruhe- und Freizeit sowie die arbeitsfreien Tage (inkl. Wochenende) in der eigenen Wohnung. Der Sender für die elektronische Überwachung wird während des ganzen EM-Vollzugs oberhalb des Fussgelenks getragen.

Auf Gesuch und bei Erfüllung der Voraussetzungen kann die Justizdirektion, Amt für Justizvollzug (nachfolgend: Strafvollzugsbehörde) bei Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen für Bussen und Geldstrafen den Vollzug in Form des Electronic Monitoring bewilligen.

Das Gesuch ist immer bei der Vollzugsbehörde des Urteilkantons einzureichen. Bei der Organisation und Durchführung des EM wird nach Möglichkeit auf den Wohnort der verurteilten Person Rücksicht genommen.

Im Kanton Uri wird basierend auf einem Delegationsvertrag das EM durch das Wohnheim Lindenfeld, Lindenheimweg 2, 6032 Emmen, durchgeführt (Installation, Überwachung, Betreuung). Zusätzlich zu den Anordnungen der Strafvollzugsbehörde sind die Anordnungen und die Hausordnung des Wohnheims Lindenfelds durch die verurteilte Person einzuhalten. Beim Erstgespräch durch Mitarbeitende des Wohnheim Lindenfelds wird die verurteilte Person ausführlich über die Regeln des Vollzugs informiert und der Wochenplan in Absprache mit der Strafvollzugsbehörde festgelegt. Dieser enthält insbesondere die Arbeitszeiten und die Zeiten, zu welchen sich die verurteilte Person in ihrer Wohnung aufhalten muss. Die freie Zeit ausserhalb der Wohnung richtet sich nach den konkordatlichen Richtlinien. Die weiteren Gespräche finden wöchentlich im Wohnheim Lindenfeld oder in der Wohnung der verurteilten Person statt.

Sämtliche Vollzugskompetenzen (bspw. bedingte- oder endgültige Entlassung aus dem Strafvollzug, Urlaubsgewährung etc.) verbleiben bei der Strafvollzugsbehörde.

#### Voraussetzungen

---

Die Strafvollzugsbehörde kann bei Freiheitsstrafen sowie Ersatzfreiheitsstrafen den Vollzug in Form des Electronic Monitorings bewilligen, wenn:

- a. die ausgefallte Strafe oder die Gesamtdauer der gemeinsam zu vollziehenden Strafen **nicht weniger als 20 Tage und nicht mehr als 12 Monate beträgt** (angerechnete Untersuchungs- oder Sicherheitshaft wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt [Bruttoprinzip]; bei teilbedingten Strafen ist die Gesamtdauer der Strafe [bedingter und unbedingter Teil] massgeblich);
- b. keine Fluchtgefahr besteht;
- c. erwartet werden kann, dass die verurteilte Person keine weiteren Straftaten begeht;
- d. familiäre, berufliche oder andere wichtige Gründe ausgeschlossen werden können, die gegen einen EM-Vollzug sprechen, insbesondere bei einer Verurteilung wegen Straftatbeständen im Rahmen von häuslicher

Gewalt oder bei Sexualdelikten gegen ein Kind, wenn Kinder mit der verurteilten Person im gleichen Haushalt leben;

- e. die verurteilte Person für die Einhaltung der Vollzugsbedingungen Gewähr bietet und einem für sie ausgearbeiteten Vollzugsplan zustimmt;
- f. die verurteilte Person ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz sowie das Recht hat, einer Arbeit nachzugehen oder eine Ausbildung zu absolvieren;
- g. keine Landesverweisung gemäss Art. 66a und 66a<sup>bis</sup> StGB ausgesprochen wurde;
- h. die verurteilte Person während der Strafverbüsung ihrer bisherigen Arbeit oder einer anerkannten Ausbildung mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 20 Stunden pro Woche nachgehen kann. Haus- und Erziehungsarbeit sowie Arbeitsloseneinsatzprogramme sind gleichgestellt;
- i. die verurteilte Person über eine dauerhafte und geeignete Unterkunft verfügt, welche eine elektronische Datenübertragung des Überwachungsgeräts mittels Festnetzanschluss oder Mobilfunkempfang zulässt. Als Unterkunft kann auch ein Wohnheim oder eine ähnliche auf dauerhafte Unterbringung ausgerichtete Wohnform in Frage kommen, sofern diese für den EM-Vollzug geeignet ist und die Zustimmung der Institutionsleitung vorliegt. Diese Zustimmung beinhaltet das Einverständnis, dass der zuständigen Vollzugsbehörde während der Dauer des EM-Vollzugs jederzeit auch ohne Voranmeldung Zutritt gewährt wird;
- j. die Zustimmung der in derselben Wohnung lebenden erwachsenen Personen vorliegt. Diese Zustimmung beinhaltet zugleich das Einverständnis, dass der zuständigen Vollzugsbehörde während der Dauer des EM-Vollzugs jederzeit auch ohne Voranmeldung Zutritt gewährt wird;
- k. die verurteilte Person bereit ist, der zuständigen Vollzugsbehörde im Rahmen der besonderen Vollzugsform auch ohne Anmeldung Zutritt zur Unterkunft zu gewähren;
- l. der Nachweis einer Haftpflichtversicherung vorliegt.
- m. die verurteilte Person rechtzeitig ein Gesuch eingereicht hat.

### **Pflichten während des EM-Vollzugs**

---

Die verurteilte Person hat insbesondere folgende Pflichten:

- a. sie hat die Wochenpläne, die Auflagen der Strafvollzugsbehörde, die Hausordnung sowie die Anordnungen des Wohnheims Lindenfeld strikte einzuhalten;
- b. sie teilt der Strafvollzugsbehörde einen Wegfall der Bewilligungsvoraussetzungen (bspw. Verlust bzw. Wegfall der Arbeit, Beschäftigung oder Ausbildung, Änderung der Wohnverhältnisse etc.) unverzüglich mit.
- c. sie leistet die festgelegte Kostenbeteiligung jeweils pünktlich im Voraus.

### **Arbeits- und Freizeit**

---

Pro Arbeitstag steht der verurteilten Person ausserhalb der Unterkunft ein Zeitfenster von max. 14 Stunden zur Verfügung für:

- a. Arbeit, Beschäftigung, Ausbildung und Freizeit (eingeschlossen Sport und andere Aktivitäten);
- b. Einkäufe, Arztbesuche, Behördengänge;
- c. Teilnahme an Einzel- und Gruppentherapien.

An arbeits- oder ausbildungsfreien Tagen, namentlich an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen, kann der verurteilten Person pro Tag maximal folgende freie Zeit eingeräumt werden:

1. und 3. Monat	je 3 Stunden	
3. und 4. Monat	je 4 Stunden	stattdessen kann einmal pro Vollzugsmonat an einem Wochenende 24 Stunden freie Zeit gewährt werden.
5. und 6. Monat	je 6 Stunden	

ab 7. Monat	je 8 Stunden	stattdessen kann einmal pro Vollzugsmonat an einem Wochenende 24 Stunden freie Zeit gewährt werden.
-------------	--------------	---

Im Übrigen richtet sich die Erstellung des Vollzugsplans nach den konkordatlichen Richtlinien über die Vollzugsplanung.

### **Vollzugskostenanteil**

---

Die verurteilte Person hat sich an den Kosten des Strafvollzugs in Form von Electronic Monitoring mit **Fr. 40.00 pro Vollzugstag** zu beteiligen und diesen mit regelmässigen Kostenvorschüssen sicherzustellen. Auf Gesuch hin, kann die Justizdirektion, Amt für Justizvollzug, den Vollzugskostenanteil ganz oder teilweise erlassen, wenn die verurteilte Person zur Bezahlung ausserstande ist. Entsprechende Unterlagen wie Lohnausweis, aktuelle Steueranmeldung, aktuelle Krankenversicherungspolice, Schuldenverzeichnis, Betreibungsregisterauszug usw. sind dem Erlassgesuch beizulegen. Grundsätzlich kommt die verurteilte Person für alle finanziellen Aufwendungen (insbesondere auch Telefongebühren) selbst auf und ist für die ordnungsgemässen Zahlungen verantwortlich.

### **Regelverstösse / Abbruch des Electronic Monitorings**

---

Das Electronic Monitoring wird nach vorausgegangener Ermahnung abgebrochen, wenn die verurteilte Person ihre Pflichten gemäss Bewilligung oder Vollzugsplan nicht einhält. Bei leichtem Verschulden kann auf den Abbruch verzichtet und stattdessen die der verurteilten Person eingeräumte freie Zeit eingeschränkt werden.

Auf eine vorangehende Ermahnung kann bei schweren oder wiederholten leichten Verstössen verzichtet werden, insbesondere wenn die verurteilte Person:

- a. die Zeit ausserhalb der Unterkunft missbraucht;
- b. den Wochenplan missachtet;
- c. Drogen besitzt, konsumiert oder weitergibt;
- d. gegen eine allfällige Auflage, namentlich zur Absolvierung einer Therapie oder zur Alkoholabstinenz, verstösst;
- e. die Überwachungsgeräte manipuliert oder zu manipulieren versucht;
- f. die Bezahlung des Vorschusses oder der Kostenbeteiligung verweigert.

Wird gegen die verurteilte Person eine Strafuntersuchung eingeleitet, kann der Vollzug des Electronic Monitoring unter- oder abgebrochen werden.

Bei einem Abbruch erfolgt die Weiterverbüssung der Freiheitsstrafe im offenen oder geschlossenen Normalvollzug oder – sofern die Voraussetzungen erfüllt sind – in Form der Halbgefängenschaft. Bei einem freiwilligen Verzicht auf Electronic Monitoring ist Halbgefängenschaft grundsätzlich ausgeschlossen.